Werner Schörghofer

Obmann & Bewirtschafter des
Salzburger Sportfischerei-Verein
Alter Markt 1
5020 Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst
Chiemseehof
5010 Salzburg
(*Begutachtung@salzburg.gv.at*)

Salzburg, 03.10.2026

Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Salzburger Fischereigesetzes 2002

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Obmann und Bewirtschafter des Salzburger Sportfischerei-Vereins möchte ich zum vorliegenden Entwurf zur Änderung des Salzburger Fischereigesetzes 2002 Stellung nehmen.

Ich begrüße ausdrücklich, dass mit dieser Novelle bestehende Vollzugsschwierigkeiten aufgegriffen und Verwaltungsabläufe vereinfacht werden sollen. Gerade die Möglichkeit digitaler Fischerkarten, die Anpassung der Geltungsdauer der Jahresfischerkarte, die praxisgerechtere Regelung bei Notabfischungen sowie einzelne Vereinfachungen im Bereich des Fischereischutzes sind aus meiner Sicht richtige Schritte.

Gerade weil diese Novelle einen deutlichen Schritt in Richtung Digitalisierung und Verwaltungsvereinfachung setzen soll, erscheint es mir sinnvoll, einige Bestimmungen nochmals gesamthaft zu betrachten. Digitalisierung sollte aus Sicht der Praxis nicht darin bestehen, bestehende Papierabläufe lediglich elektronisch abzubilden. Sie sollte dazu genutzt werden, Doppelgleisigkeiten zu beseitigen, Rechtssicherheit zu schaffen und moderne, durchgängig digitale Verfahren zu ermöglichen.

1. Elektronischer Nachweis der privatrechtlichen Erlaubnis zum Fischen

§ 15 Abs. 4 sieht künftig ausdrücklich physische oder digitale Fischerkarten vor. Der daneben erforderliche Nachweis der privatrechtlichen Erlaubnis des Bewirtschafters zum Fischen wird hinsichtlich seiner Form jedoch weiterhin nicht ausdrücklich geregelt.

Gerade diese privatrechtliche Erlaubnis – in der Praxis regelmäßig als Lizenz bezeichnet – ist jener Nachweis, den der Bewirtschafter selbst ausstellt.

Ich rege daher an, ausdrücklich klarzustellen:

> *„Der Nachweis der privatrechtlichen Erlaubnis zum Fischen kann auch in elektronischer Form erbracht werden.“*

Dass eine derartige Regelung möglich ist, zeigt beispielsweise Oberösterreich. Das Oö. Fischereigesetz 2020 sieht ausdrücklich vor, dass die Lizenz schriftlich oder elektronisch ausgestellt werden kann. Gleichzeitig werden die notwendigen Mindestinhalte gesetzlich definiert.

Eine vergleichbare Klarstellung würde auch in Salzburg Rechtssicherheit für Bewirtschafter schaffen, die ihre Lizenzverwaltung künftig teilweise oder vollständig digital durchführen möchten.

2. Anbieterneutrale Digitalisierung und eigene Systeme der Bewirtschafter

Die Digitalisierung sollte gesetzlich und technisch anbieterneutral ausgestaltet werden.
Aus meiner Sicht sollte gewährleistet sein, dass Bewirtschafter eigene digitale Systeme einsetzen können, sofern diese die gesetzlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllen.

Es sollte kein faktischer Zwang entstehen, für digitale Lizenzen, Gastfischerkarten oder sonstige gesetzliche Nachweise einen bestimmten kommerziellen Anbieter oder eine bestimmte Plattform verwenden zu müssen.

Der Gesetzgeber bzw. der Landesfischereiverband sollte daher vor allem die erforderlichen Mindeststandards und Inhalte definieren, nicht zwingend das System, mit dem diese erfüllt werden müssen.

Eine offene und datenschutzkonforme technische Lösung wäre hier aus meiner Sicht der richtige Weg.

3. Datenschutzkonforme elektronische Prüfung der Gültigkeit

Bereits nach geltendem Recht darf eine privatrechtliche Erlaubnis zum Fischen grundsätzlich nur an Personen erteilt werden, die im Besitz einer gültigen Fischerkarte sind. Die Neufassung des § 15 Abs. 2 präzisiert nun zusätzlich, dass die Fischerkarte für den gesamten Zeitraum der erteilten Erlaubnis gültig sein muss.

Für Bewirtschafter ist es daher wesentlich, die Gültigkeit einer Fischerkarte zuverlässig überprüfen zu können. Ich rege dafür eine datenschutzkonforme elektronische Prüfmöglichkeit an.

Dabei sollte der Grundsatz der Datenminimierung gelten. Für eine Gültigkeitsprüfung sind keine umfassenden personenbezogenen Daten erforderlich. Eine technische Rückmeldung wie etwa „gültig / nicht gültig / gültig bis“ wäre in vielen Fällen ausreichend.

Eine derartige Statusprüfung würde Rechtssicherheit schaffen und gleichzeitig vermeiden, dass Bewirtschafter Zugriff auf mehr personenbezogene Daten erhalten als für die Ausstellung einer Lizenz tatsächlich erforderlich ist.

4. Begriff „gültige Fischerkarte“ eindeutig definieren

Aus meiner Sicht sollte im Zuge der Novelle eindeutig geklärt werden, was unter einer „gültigen Fischerkarte“ im Sinn des § 15 zu verstehen ist.

Das Salzburger Fischereigesetz verwendet hierzu unterschiedliche Formulierungen.

§ 4 Abs. 2 lit. a spricht lediglich von einer „gültigen Jahresfischerkarte“.
§ 5 Abs. 1 lit. c verlangt hingegen ausdrücklich eine „gültige Salzburger Jahresfischerkarte“.
Auch § 29 Abs. 5 verwendet ausdrücklich den Begriff „gültige Jahresfischerkarte für Salzburg“.
Demgegenüber wird in § 15 lediglich der allgemeine Begriff „gültige Fischerkarte“ verwendet.

Gerade aufgrund dieser unterschiedlichen Begrifflichkeiten sollte ausdrücklich klargestellt werden, ob unter einer „gültigen Fischerkarte“ gemäß § 15 ausschließlich eine nach dem Salzburger Fischereigesetz ausgestellte Jahres- oder Gastfischerkarte zu verstehen ist oder ob bzw. unter welchen Voraussetzungen auch eine in einem anderen Bundesland ausgestellte amtliche Fischerlegitimation darunter fallen kann.

Dabei geht es nicht um die bereits geregelte Anerkennung einer außerhalb Salzburgs erworbenen fischereifachlichen Eignung. Diese beantwortet nicht ohne Weiteres die davon zu unterscheidende Frage, welche konkrete Fischerkarte bzw. Fischerlegitimation zur Ausübung des Fischfangs in Salzburg berechtigt.

Eine klare Definition würde Auslegungsfragen sowohl für Fischer und Bewirtschafter als auch für Fischereischutzorgane vermeiden und gewinnt gerade bei einer künftig elektronischen Gültigkeitsprüfung zusätzlich an Bedeutung.

5. Digitalisierung konsequent durch das gesamte Gesetz ziehen

Der Entwurf ermöglicht künftig digitale Fischerkarten. Einzelne Bestimmungen des bestehenden Gesetzes sind jedoch weiterhin ausschließlich auf physische Dokumente zugeschnitten.

Besonders deutlich zeigt sich dies bei den Bestimmungen über das Ungültigwerden einer Jahresfischerkarte. Das geltende Recht stellt unter anderem auf unkenntliche Eintragungen, Unterschriften oder Stempel, ein fehlendes Lichtbild oder Beschädigungen der Karte ab und sieht anschließend die physische Vorlage und Kennzeichnung der ungültigen Karte vor.
Diese Regelungen passen auf eine digitale Jahresfischerkarte naturgemäß nicht.

Ich rege daher an, die Einführung digitaler Fischerkarten zum Anlass zu nehmen, sämtliche damit zusammenhängenden Bestimmungen systematisch zu überprüfen und für digitale Karten insbesondere eine elektronische Sperre bzw. Ungültigerklärung vorzusehen.

Auch § 53 sollte in diesem Zusammenhang überprüft werden, damit die dort vorgesehene Formularregelung mit der künftig möglichen digitalen Ausstellung und Führung der betroffenen Unterlagen eindeutig vereinbar ist.

6. Digitale Gastfischerkarten – Formularpflicht modernisieren

Die Novelle ermöglicht künftig auch digitale Gastfischerkarten. Gleichzeitig bleibt die bisherige Regelung bestehen, wonach für Gastfischerkarten Formulare zu verwenden sind, die vom Landesfischereiverband ausgegeben werden.

Bei einer digitalen Gastfischerkarte erscheint eine starre Bindung an eine aus der Papierwelt stammende Formularlogik nicht mehr zeitgemäß.

Aus meiner Sicht sollte vielmehr ausreichen, dass eine elektronische Gastfischerkarte sämtliche gesetzlich bzw. durch Verordnung festgelegten Mindestinhalte enthält und ihre Echtheit sowie Gültigkeit überprüfbar ist.

Auch hier sollte gewährleistet sein, dass Bewirtschafter eigene gesetzeskonforme Systeme verwenden können.

7. Fischerprüfung und Prüfungsvorbereitung digital und anbieterneutral weiterentwickeln

Die Digitalisierung sollte aus meiner Sicht nicht erst bei der Ausstellung der Fischerkarte beginnen.

Die Fischerprüfung gemäß § 18 wird durch die gegenständliche Novelle hinsichtlich ihrer Durchführung nicht modernisiert. Das Gesetz legt die Prüfungsgegenstände fest und sieht vor, dass die Durchführung und der nähere Inhalt der Fischerprüfung durch Verordnung der Landesregierung geregelt werden.

Gerade die derzeit schriftlich durchgeführte Auswahlprüfung eignet sich besonders gut für eine elektronische Durchführung und automatisierte Auswertung. Oberösterreich zeigt, dass eine solche Lösung auch in der Praxis umgesetzt werden kann.

Ich rege daher an, **im Gesetz ausdrücklich klarzustellen, dass die Fischerprüfung auch in elektronischer Form durchgeführt werden kann**.

Die näheren technischen und organisatorischen Voraussetzungen könnten – wie bereits bisher für die Durchführung der Prüfung vorgesehen – durch Verordnung der Landesregierung geregelt werden.

Anmeldung, Identitätsprüfung, Prüfung, Auswertung, Dokumentation des Prüfungsergebnisses und in weiterer Folge die Ausstellung der Jahresfischerkarte könnten dadurch wesentlich vereinfacht werden.

Dabei sollte jedoch nicht nur die eigentliche Prüfung, sondern auch die Prüfungsvorbereitung mitgedacht werden.

Gerade bei einer gesetzlich vorgesehenen Prüfung sollten der offizielle Prüfungsstoff und insbesondere ein aktueller Fragenkatalog aus meiner Sicht transparent und ohne Bindung an einen bestimmten kommerziellen Anbieter zugänglich sein.

Unterschiedliche Schulungsanbieter, Vereine oder sonstige geeignete Stellen sollten auf Basis derselben offiziellen Inhalte Vorbereitungskurse oder digitale Lernangebote entwickeln können. Auch der Landesfischereiverband selbst sollte selbstverständlich eigene Lernangebote bereitstellen können.

Wesentlich erscheint mir jedoch eine klare Trennung zwischen der öffentlich-rechtlich vorgesehenen Prüfung und den dafür maßgeblichen offiziellen Inhalten einerseits und kommerziellen Leistungen zur Prüfungsvorbereitung andererseits.

Ein Anbieter kann selbstverständlich hochwertige Videos, Apps, Lernprogramme, Prüfungssimulationen oder Betreuung anbieten und dafür ein Entgelt verlangen. Der Zugang zum offiziellen Prüfungsstoff bzw. Fragenkatalog sollte jedoch nicht davon abhängig sein, genau dieses kommerzielle Angebot in Anspruch zu nehmen.

Ich rege daher an, bei einer Weiterentwicklung der Fischerprüfung insbesondere folgende Grundsätze vorzusehen:

- ausdrückliche gesetzliche Zulässigkeit der elektronischen Durchführung der Fischerprüfung,
- nähere technische und organisatorische Ausgestaltung durch Verordnung der Landesregierung,
- elektronische Durchführung unter kontrollierten und beaufsichtigten Bedingungen,
- Beibehaltung einer Papieralternative,
- transparenter und anbieterneutraler Zugang zum offiziellen Prüfungsstoff und Fragenkatalog,
- Möglichkeit verschiedener Anbieter und auch Vereine, auf Grundlage derselben offiziellen Inhalte Prüfungsvorbereitungen anzubieten,
- keine technische oder rechtliche Bindung der Prüfungsvorbereitung an einen einzelnen Anbieter,
- Möglichkeit eigener digitaler Lernangebote des Landesfischereiverbandes,
- elektronische Dokumentation des Prüfungsergebnisses und möglichst direkte Weiterverarbeitung für die Ausstellung der Jahresfischerkarte.

Damit würde die Digitalisierung nicht erst beim fertigen Dokument beginnen, sondern den gesamten Weg von der Vorbereitung über die Prüfung bis zur Fischerkarte erfassen.

8. Fischereischutzorgane – zentrale Zuständigkeit und Bestellung für mehrere Fischwässer

Ein besonders großes Vereinfachungspotenzial sehe ich bei der Bestellung und Verwaltung der Fischereischutzorgane.

Derzeit erfolgt die Bestellung und Vereidigung grundsätzlich durch die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

Für Bewirtschafter, die Fischwässer in mehreren politischen Bezirken bewirtschaften, führt dies in der Praxis zu unnötigen Mehrfachverfahren.

Ein und dasselbe Fischereischutzorgan muss gegebenenfalls bei mehreren Bezirksverwaltungsbehörden gesondert bestellt werden. Besonders wenig zweckmäßig ist dies, wenn ein Bewirtschafter mehrere Abschnitte desselben Fließgewässers bewirtschaftet, diese jedoch aufgrund des Gewässerverlaufes in unterschiedlichen Verwaltungsbezirken liegen.
Die persönlichen Voraussetzungen, Ausbildung, Prüfung und Fortbildung des Fischereischutzorgans ändern sich durch eine Bezirksgrenze nicht.

Hinzu kommt, dass der Landesfischereiverband laut den Erläuterungen zur Novelle bereits heute wesentliche Voraussetzungen für die Bestellung vorab prüft und der zuständigen Behörde darüber berichtet. Zusätzlich wurde für die Behörden bereits eine digitale Nachschaumöglichkeit geschaffen.

Ich rege daher an zu prüfen, ob Bestellung, Vereidigung, Evidenzführung, Verwaltung und Enthebung der Fischereischutzorgane künftig beim Landesfischereiverband gebündelt werden können.

Gleichzeitig sollte insbesondere bei Fischereischutzorganen, die auf Antrag eines Bewirtschafters bestellt werden, die derzeitige Bindung der Bestellung an den Bereich des jeweiligen Fischwassers überdacht werden.
Das geltende Gesetz kennt bereits die Möglichkeit einer landesweiten Bestellung von Verbandsmitgliedern auf Antrag des Landesfischereiverbandes. Aus meiner Sicht sollte geprüft werden, ob eine vergleichbare Bündelung auch für Fischereischutzorgane eines Bewirtschafters ermöglicht werden kann, der mehrere Fischwässer in unterschiedlichen Verwaltungsbezirken bewirtschaftet.

Eine mögliche Regelung wäre:

> *„Die Bestellung erfolgt über Antrag des Bewirtschafters für sämtliche von diesem im Land Salzburg bewirtschafteten Fischwässer oder für die im Antrag bezeichneten Fischwässer.“*

Eine solche Lösung ist auch im Vergleich mit anderen Bundesländern nicht systemfremd.
Das Oö. Fischereigesetz ermöglicht ausdrücklich die Bestellung eines Fischereischutzorgans für mehrere Fischwässer. Mehrere Bewirtschafter können dort auch gemeinsam eine Person für mehrere Fischwässer bestellen.

Soll sich der Überwachungsbereich über ein oder mehrere Fischwässer in mehreren politischen Bezirken erstrecken, erfolgt die Betrauung in Oberösterreich einheitlich durch die Landesregierung.

Für Salzburg sollte aus meiner Sicht zumindest eine ebenso einfache, besser noch eine beim Landesfischereiverband gebündelte Lösung geschaffen werden.

Bei der Aufnahme weiterer Fischwässer durch denselben Bewirtschafter könnte eine einfache Erweiterung oder Anzeige vorgesehen werden, anstatt neuerlich ein vollständiges Bestellungs- und Vereidigungsverfahren durchführen zu müssen.

Eine zentrale landesweite Evidenz würde zudem jederzeit einen aktuellen Überblick über Bestellung, Wirkungsbereich, Jahresfischerkarte und Fortbildungsstatus der Fischereischutzorgane ermöglichen.

Gerade eine Novelle, deren ausdrückliches Ziel die Verwaltungsvereinfachung ist, wäre aus meiner Sicht der richtige Zeitpunkt, diese bestehende Doppelgleisigkeit grundlegend zu vereinfachen.

Abschließend

Der vorliegende Entwurf enthält aus meiner Sicht zahlreiche richtige Ansätze. Gerade deshalb sollte die Chance genutzt werden, die vorgesehenen Änderungen nicht nur punktuell, sondern konsequent in das gesamte Fischereigesetz einzubauen.

Wenn digitale Fischerkarten ermöglicht werden, sollte auch die privatrechtliche Lizenz eindeutig digital zulässig sein.

Wenn Bewirtschafter die Gültigkeit einer Fischerkarte sicherstellen müssen, brauchen sie dafür eine einfache und datenschutzkonforme Prüfmöglichkeit.

Wenn digitale Gastfischerkarten ermöglicht werden, sollte ihre Umsetzung nicht weiterhin von einer Formularlogik aus der Papierwelt geprägt sein.

Wenn die Fischerkarte digitalisiert wird, sollte auch der gesamte Weg dorthin – von der transparenten und anbieterneutralen Prüfungsvorbereitung über die Fischerprüfung bis zum Prüfungsnachweis – mitgedacht werden.

Und wenn der Landesfischereiverband bereits heute wesentliche Teile des Verfahrens rund um Fischereischutzorgane übernimmt, sollte geprüft werden, ob diese Zuständigkeiten nicht

konsequent dort gebündelt und gleichzeitig unnötige Mehrfachbestellungen über Bezirksgrenzen hinweg beseitigt werden können.

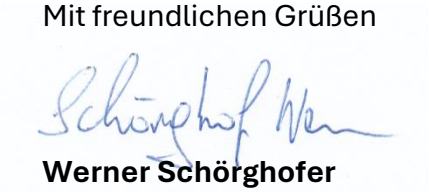
Digitalisierung sollte aus meiner Sicht nicht bedeuten, bisheriges Papier lediglich auf einem Bildschirm darzustellen. Sie sollte dazu genutzt werden, Verfahren tatsächlich einfacher, schneller, offener und rechtssicherer zu machen.

Als Obmann und Bewirtschafter des Salzburger Sportfischerei-Vereins, des größten und ältesten Fischereivereins Salzburgs, bringe ich diese Überlegungen aus der täglichen Praxis eines großen Bewirtschafters ein und möchte sie ausdrücklich als konstruktiven Beitrag zur Weiterentwicklung des Salzburger Fischereirechts verstanden wissen.

Ich würde mich freuen, wenn die angeführten Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Für einen fachlichen Austausch zu den angesprochenen Themen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Schörghofer
Obmann und Bewirtschafter
Salzburger Sportfischerei-Verein (SSFV)